



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) und des Kostenverzeichnisses (KVz)

Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen unter anderem in Schlachthöfen Gebühren zu erheben sind (vgl. Art. 79 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625). Derzeit werden diese Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands erhoben (Kostendeckungsprinzip, Art. 16 Abs. 1 GVVG). Demnach sind aufgrund des größeren zeitlichen Kontrollaufwands bzw. der geringen Schlachtzahlen die Gebühren pro Tier in kleineren, handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben höher als in großen Schlachthöfen.

Das EU-Recht erlaubt grundsätzlich die Verringerung von Gebühren unter den in Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/625 genannten Voraussetzungen. Hierzu gehört unter anderem die „Berücksichtigung der Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz“ und der „traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs“. Von dieser Möglichkeit soll in Bayern Gebrauch gemacht werden, um regionale Schlachtstrukturen durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Schlachtbetriebe (= Betriebe mit geringem Durchsatz) zu fördern. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen kommt insbesondere dem Tierschutz zugute, da hierdurch lange Transporte zu größeren Schlachtbetrieben vermieden werden können.

Das KVz legt derzeit in der Tarif-Nr. 7.IX.11/5.2 der Anlage Rahmenbeträge für die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben fest. Für Betriebe mit geringem Durchsatz sollen zukünftig feste, einheitliche Gebühren gelten. Diese sind im KVz zu ergänzen. Die bereits bestehenden Gebührenrahmen gelten weiterhin für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, die nicht unter die Gebührenverringerung fallen. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden soll pauschal anhand der Schlachtzahlen gewährt werden, um eine landkreisspezifische, bürokratische Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden.

Obwohl eine Verringerung für Betriebe mit geringem Durchsatz europarechtlich vorgesehen ist, liegt nach Aussage der Europäischen Kommission ein beihilferelevanter Sachverhalt vor, weshalb die Gebührenermäßigung nicht ohne Weiteres gewährt werden darf. Eine Notifizierung ist daher erforderlich. Hierzu soll parallel zur Landtagsbehandlung eine Vorlage des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung der Beihilfe erfolgen. Sollte die Notifizierung nicht rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, lässt sich den Anforderungen des Beihilferechts grundsätzlich dadurch Rechnung tragen, dass ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt aufgenommen wird. Danach sind beihilferechtlich relevante Regelungen bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht anzuwenden.

Zur Umsetzung sind Änderungen des GVVG, des BayFAG, der FAGDV sowie des KVz erforderlich.

Bislang war die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GVVG zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen von Drittstaaten für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. Diese sog. „Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen“ soll an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verlagert werden, da sie zentraler Ansprechpartner für alle bayerischen Behörden sein soll und zusätzlich ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird, welches von Drittstaaten gefordert wird. Hierfür ist ebenfalls eine Änderung des GVVG erforderlich.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG)

Redaktionelle Korrektur eines Verweises

B) Lösung

Entsprechende Anpassung des GVVG, des BayFAG, der FAGDV, des BayAGTierNebG sowie des KVz.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Vorgabe, dass bei Betrieben mit geringem Durchsatz durch Erhebung fester, einheitlicher Gebühren vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen wird, entstehen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Mindereinnahmen. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden soll pauschal gewährt werden, um eine landkreisspezifische, aufwändige Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers werden hierfür im Jahr 2023 2,5 Mio. € und im Jahr 2024 5,0 Mio. € bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt je hälftig aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Jahr 2025 ist dann im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob der Betrag zu erhöhen ist oder ggf. die Festgebühren angehoben werden müssen.

Durch die weiteren Änderungen entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Wörter „und Anlagen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Kontrollbehörde ist befugt, von Inhabern von Betrieben und Betreibern von Anlagen, die der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unterstehen, alle notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens ihrer Zuständigkeit erforderlich sind.“
3. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.
4. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 verringern sich die Gebühren in Anwendung des Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz sowie für die amtliche Überwachung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa und Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf die im Kostenverzeichnis für diese Betriebe gesondert festgelegten Beträge. ³Als Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz im Sinne des Satzes 2 gelten solche, die die Mengen gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 nicht überschreiten. ⁴Zur Berechnung der Großvieheinheiten gelten die Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/627. ⁵Für kleines Farmwild mit einem Lebendgewicht von weniger als 100 kg ist ein Umrechnungsfaktor von 0,05, für großes Farmwild mit einem Lebendgewicht von 100 kg oder mehr ein Umrechnungsfaktor von 0,2 und für Geflügel ein Umrechnungsfaktor von 0,002 pro Tier anzusetzen. ⁶Gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 sind im Falle von Verstößen gegen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625, aufgrund derer ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens eintausend Euro ergangen ist oder ein Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung abgeschlossen wurde, für ein Jahr ab Bestandskraft oder Rechtskraft Gebühren nach Satz 1 zu erheben.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die lebende Tiere, Zuchtmaterial, Eintagsküken, Bruteier, Lebensmittel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“
6. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30
Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

¹Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und die aufgrund dieser Regelung im Kostenverzeichnis festgelegten Beträge dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. ²Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist Art. 16 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. ³Das Vorliegen einer beihilferechtlichen Genehmigung für die in Satz 1 genannten Bestimmungen wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich mitgeteilt.“
7. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31.

§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) und durch Art. 32a Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Veterinärwesen“ die Angabe „(GVVG)“ eingefügt.
2. Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für Mindereinnahmen aus der Begrenzung der Fleischhygienegebühren bei Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG eine jährliche pauschale Zuweisung nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayFAG,“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG),“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Lebensmittelüberwachung“ angefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG ist die Anzahl der im Vorvorjahr im Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) geschlachteten Großvieheinheiten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 GVVG im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Vorvorjahr von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG in ganz Bayern geschlachteten Großvieheinheiten maßgebend.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Berichtigungen“ werden die Wörter „der nach den Sätzen 1 bis 3 maßgebenden Berechnungsgrundlagen“ eingefügt.
3. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilt dem Landesamt für Statistik die für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG maßgebende Zahl der geschlachteten Großvieheinheiten jährlich bis zum 10. Januar mit.“

§ 5

Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ die Angabe „GDVG“ durch die Angabe „GVVG“ und in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
2. In der Tarif-Nr. 7.IX.10/2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16a“ die Wörter „oder Art. 137 oder Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625“ eingefügt.
3. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:
 - a) In Tarif-Stelle 1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 39 Abs. 1, soweit Art. 21b Abs. 2 GDVG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2a, soweit Art. 16 Abs. 2 GVVG“ ersetzt.
 - b) Tarif-Stelle 1.3 wird aufgehoben.
 - c) In Tarif-Stelle 3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
 - d) In Tarif-Stelle 3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - e) In Tarif-Stelle 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 26“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

- f) Nach Tarif-Stelle 4.9 wird folgende Tarif-Stelle 4.10 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„4.10	Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa	20 bis 1.500 €“.

- g) Nach Tarif-Stelle 5.2.7 wird folgende Tarif-Stelle 5.2.8 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.2.8	Werden Teile der amtlichen Kontrolle, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, im Herkunftsbetrieb durchgeführt, gelten die Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 entsprechend.“	

- h) Nach der neuen Tarif-Stelle 5.2.8 wird folgende Tarif-Stelle 5.3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.3	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 oder bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
	5.3.1	Rindfleisch:	
	5.3.1.1	Ausgewachsene Rinder	14 €/Tier
	5.3.1.2	Jungrinder	10 €/Tier
	5.3.2	Einhufer/Equidenfleisch	6 €/Tier
	5.3.3	Schweinefleisch:	
	5.3.3.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	5 €/Tier
	5.3.3.2	mindestens 25 kg	7 €/Tier
	5.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch	
	5.3.4.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	0,50 €/Tier
	5.3.4.2	mindestens 12 kg	1 €/Tier

5.3.5	Geflügelfleisch	
5.3.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €/Tier
5.3.5.2	Enten und Gänse	0,01 €/Tier
5.3.5.3	Truthühner	0,025 €/Tier
5.3.5.4	Wachteln und Rebhühner	0,01 €/Tier
5.3.5.5	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.3.5.1 bis 5.3.5.4 bezeichnet	0,01 €/Tier
5.3.6	Zuchtkaninchen	0,09 €/Tier
5.3.7	Kleines Federwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.8	Kleines Haarwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.9	Laufvögel (Farmwild)	8 €/Tier
5.3.10	Landsäugetiere (Farmwild)	
5.3.10.1	Schwarzwild (Farmwild)	3,70 €/Tier
5.3.10.2	Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 €/Tier
5.3.11	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.10 werden Auslagen nicht erhoben.	
5.3.12	Werden bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur Teile der amtlichen Kontrolle durchgeführt, verringern sich die Gebühren nach 5.3.1 bis 5.3.10 auf die Hälfte.“	

- i) Die bisherigen Tarif-Stellen 5.3 bis 5.8.2 werden die Tarif-Stellen 5.4 bis 5.9.2.
j) Die Tarif-Stelle 7.3 wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) und des Kostenverzeichnisses (KVz)

Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen unter anderem in Schlachthöfen Gebühren zu erheben sind (vgl. Art. 79 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625). Derzeit werden diese Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands erhoben (Kostendeckungsprinzip, Art. 16 Abs. 1 GVVG). Demnach sind aufgrund des größeren zeitlichen Kontrollaufwands bzw. der geringen

Schlachtzahlen die Gebühren pro Tier in kleineren, handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben höher als in großen Schlachthöfen.

Das EU-Recht erlaubt grundsätzlich die Verringerung von Gebühren unter den in Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/625 genannten Voraussetzungen. Hierzu gehört unter anderem die „Berücksichtigung der Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz“ und der „traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs“. Von dieser Möglichkeit soll in Bayern Gebrauch gemacht werden, um regionale Schlachtstrukturen durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Schlachtbetriebe (= Betriebe mit geringem Durchsatz) zu fördern. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen kommt insbesondere dem Tierschutz zugute, da hierdurch lange Transporte zu größeren Schlachtbetrieben vermieden werden können.

Das KVz legt derzeit in der Tarif-Nr. 7.IX.11/5.2 der Anlage Rahmenbeträge für die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben fest. Für Betriebe mit geringem Durchsatz sollen zukünftig feste, einheitliche Gebühren gelten. Diese sind im KVz zu ergänzen. Die bereits bestehenden Gebührenrahmen gelten weiterhin für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, die nicht unter die Gebührenverringerung fallen. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden soll pauschal anhand der Schlachtzahlen gewährt werden, um eine landkreisspezifische, bürokratische Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden.

Obwohl eine Verringerung für Betriebe mit geringem Durchsatz europarechtlich vorgesehen ist, liegt nach Aussage der Europäischen Kommission ein beihilferelevanter Sachverhalt vor, weshalb die Gebührenermäßigung nicht ohne Weiteres gewährt werden darf. Eine Notifizierung ist daher erforderlich. Hierzu soll parallel zur Landtagsbehandlung eine Vorlage des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung der Beihilfe erfolgen. Sollte die Notifizierung nicht rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, lässt sich den Anforderungen des Beihilferechts grundsätzlich dadurch Rechnung tragen, dass ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt aufgenommen wird. Danach sind beihilferechtlich relevante Regelungen bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht anzuwenden.

Zur Umsetzung ist eine Änderung des GVVG, des BayFAG, der FAGDV sowie des KVz erforderlich.

Bislang war die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GVVG zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen von Drittstaaten für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. Diese sog. „Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen“ soll an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verlagert werden, da sie zentraler Ansprechpartner für alle bayerischen Behörden sein soll und zusätzlich ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird, welches von Drittstaaten gefordert wird. Hierfür ist ebenfalls eine Änderung des GVVG erforderlich.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG)

Redaktionelle Korrektur eines Verweises

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben der Paragraphenbremse. Die Vorschriften sind zwingend erforderlich, um das beschlossene Konzept umzusetzen.

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung; Konnexität

Durch die Vorgabe, dass bei Betrieben mit geringem Durchsatz durch Erhebung fester, einheitlicher Gebühren vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen wird, entstehen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Mindereinnahmen. Diese sind nicht konnexitätsrelevant. Dennoch soll den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden

ein pauschaler Ausgleich für die Mindereinnahmen gewährt werden. Durch den pauschalen Ausgleich wird gleichzeitig eine landkreisspezifische, aufwändige Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall vermieden. Im Jahr 2023 werden hierfür 2,5 Mio. € und im Jahr 2024 5 Mio. € bereitgestellt – jeweils vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber. Die Finanzierung erfolgt hälftig aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und dem Haushalt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Für das Jahr 2025 ist dann im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob der Betrag zu erhöhen ist oder ggf. die Festgebühren angehoben werden müssen.

Durch die weiteren Änderungen entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

D) Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises

Zu Nr. 2

Klarstellende Ergänzung. Da die KBLV nicht nur für Betriebe zuständig ist, sondern auch für Anlagen zur Tierhaltung, wird der Begriff „Anlagen“ ergänzt. Zudem wird ein Auskunftsanspruch für die Prüfung der Zuständigkeit gesetzlich normiert.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch Mittel zum Tätowieren dem Anwendungsbereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) unterfallen. Mittel zum Tätowieren sollten der Vollständigkeit halber im Gesetzestext aufgeführt werden.

Zu Nr. 4

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird eine Abweichung vom Prinzip der Kostendeckung normiert. Diese gilt für Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz sowie bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Um dem Erfordernis der „objektiven und nichtdiskriminierenden Grundlage“ aus Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/625 Rechnung zu tragen, wird auf die im EU-Recht angelegten Kriterien abgestellt. Zur Berücksichtigung der Interessen von Unternehmern mit geringem Durchsatz wird auf bereits im EU-Recht vorhandene Mengen für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität abgestellt, für die aufgrund geringer Schlachtzahlen bestimmte Erleichterungen gelten. Diese Grenzwerte liegen bei weniger als 1 000 Großvieheinheiten (GVE) (also z. B. 1 000 ausgewachsene Rinder oder 5 000 ausgewachsene Schweine) bzw. 150 000 Stück Geflügel pro Jahr (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/624 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/627). Die Gebührenreduzierung soll auch für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten, da diese Schlachtungen aufgrund des Wegfalls des Transports besonders im Interesse des Tierschutzes und daher erst recht zu unterstützen sind. Das Kriterium der traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs ist in Bezug auf Schlachtbetriebe kein trennscharfes Kriterium. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Kriterium bei kleinen Betrieben eher erfüllt ist als bei großen Betrieben.

Für die Berechnung der GVE wird überwiegend auf bereits bestehende europarechtliche Vorgaben zurückgegriffen. Der für Geflügel festgelegte Faktor ist zwar nicht für die Einstufung des Betriebes relevant, da hier eine Stückzahl ausschlaggebend ist, jedoch für die spätere Berechnung des pauschalen Ausgleichs. Daher wird dieser Faktor hier bereits festgeschrieben.

Die Gebühren sollen auf einheitliche Beträge verringert werden. Für die Höhe dieser Beträge wird auf das KVz verwiesen, wo bereits jetzt die Rahmengebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben geregelt sind und nun zusätzlich die einheitlichen, festen Pro-Tier-Gebühren für kleine Schlachtbetriebe festgelegt werden.

Gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. d Verordnung (EU) 2017/625 ist bei der Gebührenverringerung außerdem „das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 gehalten hat, bestätigt durch amtliche Kontrollen“, zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieses Kriteriums soll die Gebührenverringerung für ein Jahr ausgesetzt werden, wenn gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 („Kontrollverordnung“) verstoßen wurde, aufgrund derer ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens tausend Euro ergangen ist oder ein Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung abgeschlossen wurde. In diesem Fall sind in dem Jahr ab Bestandskraft des Bußgeldbescheids kostendeckende Gebühren zu erheben.

Zu Nr. 5

Bislang war die KBLV nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GVVG zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen von Drittstaaten für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. Diese sog. „Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen“ soll an das LGL verlagert werden, da sie zentraler Ansprechpartner für alle bayerischen Behörden sein soll und zusätzlich ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird, welches von Drittstaaten gefordert wird.

Die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GVVG geregelte Zuständigkeit der KBLV für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen bleibt bestehen und wird lediglich in einen eigenen Absatz überführt.

Zu Nr. 6

Art. 30 enthält hinsichtlich der neuen Regelungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bis 6 einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt, wie er auch in der Gesetzgebung des Bundes bei beihilferelevanten Regelungen verwendet wird. Nach Auskunft der Europäischen Kommission muss die vorgesehene Gebührenreduktion als Beihilfe bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt werden. Bis zum Vorliegen der Genehmigung gilt das beihilferechtliche Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Für die zeitliche Abgrenzung gebührenauslösender Ereignisse gilt Art. 11 des Kostengesetzes. Das Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung wird gemäß Art. 30 Satz 3 im Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich mitgeteilt. Der Ausgleichsmechanismus gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG knüpft an Mindereinnahmen an. Diese entstehen erst, wenn die Gebührenreduktion aufgrund der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung Anwendung findet.

Zu Nr. 7

Folgeänderung zu Nr. 6

Zu § 2

Zu Nr. 1

Redaktionelle Korrektur

Zu Nr. 2

Durch die Vorgabe, dass bei Betrieben mit geringem Durchsatz durch Erhebung fester, einheitlicher Gebühren vom Grundsatz der Kostendeckung abzuweichen ist, entstehen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Mindereinnahmen.

Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird pauschal gewährt, um eine landkreisspezifische, bürokratische Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden.

Für das Jahr 2023 wird ein Betrag von 2,5 Mio. € und für das Jahr 2024 ein Betrag von 5 Mio. € im Haushalt bereitgestellt – jeweils vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. StMUV und StMELF finanzieren dies jeweils hälftig aus den Einzelplänen 08 und 12 gegen. Für die folgenden Jahre ist dieser Betrag nach einer Evaluierung ggf. anzupassen bzw. die Festgebühren zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll bereits nach einem Jahr eine Evaluierung erfolgen.

Die Berechnung der pauschalen Zuweisung wird in der FAGDV geregelt.

Zu § 3

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises

Zu § 4**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Korrektur

Zu Nr. 2*Buchst. a*

Die Überschrift ist um den Bereich der Lebensmittelüberwachung zu ergänzen, da die Ausgleichszahlungen für die Gebührenerhebung in kleinen Schlachtbetrieben die Lebensmittelüberwachung betreffen.

Buchst. b

Nähere Ausgestaltung des Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG für die Verteilung der zu erstattenden Einnahmeausfälle auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Für die Verteilung der Einnahmeausfälle wird auf die Anzahl der in kleinen Schlachtbetrieben und im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tiere, umgerechnet in GVE abgestellt. Für die Zuweisung an den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde wird die Anzahl der jeweils im Landkreis oder Gebiet der kreisfreien Gemeinde geschlachteten GVE durch die in ganz Bayern in kleinen Schlachtbetrieben und Herkunftsbetrieben geschlachteten GVE geteilt und mit der im Haushalt zur Verfügung gestellten Ausgleichssumme multipliziert.

Buchst. c

Redaktionelle Änderung infolge der vorangehenden Änderungen

Zu Nr. 3

§ 22 regelt die Modalitäten der Übermittlung der Berechnungsgrundlagen an das Landesamt für Statistik.

Zu § 5**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2 (Tarif-Stelle 2.5)

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts sind Anordnungen und Maßnahmen im Falle eines Verstoßes oder Verdachts eines Verstoßes auf Art. 137 und Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625 zu stützen, soweit keine Überlagerung besteht, erfolgt eine Anordnung auf Basis des Art. 16a des Tierschutzgesetzes. Es kommen also Maßnahmen aufgrund aller drei Vorschriften in Betracht, für die derselbe Gebührenrahmen festgelegt wird, da jeweils vergleichbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

Zu Nr. 3 (Lfd. Nr. 7.IX.11/)*Buchst. a*

Anpassung der Verweise infolge von Änderungen des LFGB sowie des GVVG

Buchst. b

Streichung aufgrund Aufhebung der Vorschrift im LFGB

Buchst. c bis e

Anpassung der Verweise aufgrund der Änderung des GVVG

Buchst. f

Schaffung einer neuen Tarif-Stelle aufgrund der Einführung einer neuen Regelung im EU-Recht. Die Genehmigung entspricht weitestgehend der bisherigen nationalen Regelung, die in Tarif-Stelle 7.3 geregelt war, sodass der Gebührenrahmen übernommen wird.

Buchst. g

Klarstellung, dass die Gebührenrahmen auch anzuwenden sind, wenn Teile der amtlichen Kontrolle (insb. Schlacht tieruntersuchung) im Herkunftsbetrieb erfolgen.

Buchst. h (neue Tarif-Stelle 5.3)

Das KVz legt derzeit in Tarif-Nr. 7.IX.11/5.2 den Gebührenrahmen für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben fest, Tarif-Nr. 7.IX.11/5.3 regelt diese u. a. für Schlachtbetriebe für Farmwild. Für Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz (inklusive Farmwild) sollen aufgrund der Rechtsgrundlage des Art. 16 Abs. 1 GVVG (neu) zukünftig feste, einheitliche Gebühren pro Tier erhoben werden. Da es sich bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 immer um die Schlachtung geringer Tierzahlen handelt und diese mangels Transports besonders im Interesse des Tierschutzes liegen, soll für diese immer der Festbetrag gelten. Diese Festgebühren sind im KVz zu ergänzen. Die Festlegung im KVz anstatt im GVVG direkt ermöglicht insbesondere Flexibilität, sofern eine Anpassung der Festgebühren (z. B. aufgrund Kostensteigerungen) erforderlich wird und entspricht der bisherigen Systematik, da die Rahmengebühren ebenfalls hier geregelt sind.

Sofern bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb zwei verschiedene Behörden beteiligt sind, die jeweils nur Teile der amtlichen Untersuchung durchführen, ist nur die Hälfte der Festgebühr anzusetzen. So ist sichergestellt, dass pro Tier immer die gleiche Gebühr anfällt, unabhängig davon, ob dieses Tier im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird oder in einem Schlachtbetrieb mit geringem Durchsatz.

Die derzeit bestehenden Gebührenrahmen gelten weiterhin für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, die nicht unter die Gebührenverringerung gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG fallen.

Buchst. i

Verschiebung der Tarif-Stellen aufgrund der Einführung der neuen Tarif-Stelle 5.3.

Buchst. j

Streichung wegen Änderung des EU-Rechts. Die Genehmigung wurde durch eine Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (sh. neue Tarif-Stelle 4.10) ersetzt.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.